

Sideletter

zum Vertrag von 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2022

**zwischen der Ärztekammer für Wien und
dem Versicherungsverband Österreichs**

ANPASSUNGEN von 01.10.2019 – 31-12.2022

1. Allgemeines

Als Maßstab zur Berechnung der Inflationsrate dient das Verhältnis, in dem sich der durchschnittliche Jahresindex der Verbraucherpreise des Vorjahres gegenüber dem durchschnittlichen Index des betreffenden Jahres verändert hat. Als Basis dient der von der Statistik Austria im entsprechenden Jahr veröffentlichte VPI. Sofern dieser nicht mehr verlautbart wird, kommt ein an dessen Stelle tretender oder vergleichbarer Index zum Tragen.

2. Valorisierung 01.10.2019 bis 31.12.2020

2.1 Die Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen (strukturell wie tariflich) der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt VPI Juli 2019 zu 2018 + 0,3%. Die Verteilung auf die Tarife bzw. Struktur wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt; von der Verteilung ausgenommen sind die Sätze gem. den Punkten B.4.5.1. und B.5. (Labor, Radiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Erstkonsultation Physikalische Medizin), sofern der Prozentsatz am Gesamthonorarvolumen gemäß Fußnote zu Punkt B.5 noch nicht erreicht wurde.

2.2. Im Rahmen der Gesamtteuerung gemäß Punkt 2.1. gilt Folgendes als vereinbart:

2.2.1. Der Kürzungsprozentsatz der zweiten Operationsgruppe gem. Anlage I Mehrfachoperationsgruppenregelung Punkt B.2.4 wird auf 74% angehoben.

2.2.2. Das Anästhesiehonorar gem. Anlage I Punkt B.6. erhöht sich auf 28,8%.

2.3. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im Zeitraum 01.09.2018 bis 30.09.2019. Die Regelung gem. Punkt 2.2. findet damit ebenso keine Anwendung.

2.4 Ist der VPI Juli 2019 zu 2018 höher als 3,5%, erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen.

3. Valorisierung 01.01.2021 bis 31.12.2021

3.1 Die Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen (strukturell wie tariflich) der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt VPI September 2020 zu 2019. Die Verteilung auf die Tarife bzw. Struktur wird einvernehmlich zwischen den

Vertragsparteien festgelegt; von der Verteilung ausgenommen sind die Sätze gem. den Punkten B.4.5.1. und B.5.(Labor, Radiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Erstkonsultation Physikalische Medizin), sofern der Prozentsatz am Gesamthonorarvolumen gemäß Fußnote zu Punkt B.5 noch nicht erreicht wurde.

3.2. Im Rahmen der Gesamtteuerung gemäß Punkt 3.1. gilt Folgendes als vereinbart:

3.2.1. Der Kürzungsprozentsatz der zweiten Operationsgruppe gem. Anlage I Mehrfachoperationsgruppenregelung Punkt B.2.4 wird auf 75% angehoben.

3.2.2. Das Anästhesiehonorar gem. Anlage I Punkt B.6. erhöht sich auf 29%.

3.3. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2020. Die Regelung gem. Punkt 3.2. findet damit ebenso keine Anwendung.

3.4 Ist der VPI September 2020 zu 2019 höher als 3,5%, erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen.

4. Valorisierung 01.01.2022 bis 31.12.2022

4.1 Die Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen (strukturell wie tariflich) der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt VPI September 2021 zu 2020. Die Verteilung auf die Tarife bzw. Struktur wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt; von der Verteilung ausgenommen sind die Sätze gem. den Punkten B.4.5.1. und B.5.(Labor, Radiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Erstkonsultation Physikalische Medizin), sofern der Prozentsatz am Gesamthonorarvolumen gemäß Fußnote zu Punkt B.5 noch nicht erreicht wurde.

4.2. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

4.3 Ist der VPI September 2021 zu 2020 höher als 3,5%, erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen.

4.4. Sollte bis zum Ende dieser Vereinbarung kein Einvernehmen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Verlängerung oder Abänderung der bestehenden Vereinbarung erzielt werden, hat jeder Vertragspartner das Recht, die Verlängerung der Vereinbarung auf weitere drei Monate anzuzeigen. Die Vereinbarung inklusive aller Anlagen bleibt in diesem Fall in unveränderter Form drei weitere Monate in Kraft.

Wien, am 20.10.2020

Für die Ärztekammer für Wien

Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Präsident
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres


Dr. P. Eichler


MMag. A. Knitel

Für die Zahnärztekammer
Präsident
MR DDr. Claudius Ratschew